

Noterlasse des Bundesrates und seiner Departemente

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **14 (1939)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Noterlasse des Bundesrates und seiner Departemente

(enthalten in «Eidg. Gesetzessammlung», Band 55, zit. AS 55)

I. Nahrungs- und Futtermittel

1. *Bundesratsbeschluß über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. 17. Oktober 1939.* (AS 55, Ste. 1131.)

Durch diesen Beschluß wird das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über Beschaffung, Erzeugung, Lagerung, Handel, Verteilung, Bezug, Verarbeitung und Verbrauch von Lebens- und Futtermitteln. Es kann über die vorhandenen Vorräte auch Bestandesaufnahme anordnen.

2. *Verfügung I des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln). 20. Okt. 1939.* (AS 55, Ste. 1298.)

Durch diese Verfügung werden vom 30. Oktober an eine Anzahl Lebensmittel rationiert. Die Abgabe erfolgt nur noch gegen Ausweise, nämlich persönliche Lebensmittelkarten oder Großbezüglerkarten für Kollektivhaushaltungen (Gaststätten, Spitäler usw.). Die Ausföhrung ist Sache der Kantone, jeder Kanton bezeichnet die zuständigen Stellen. Die Rationen werden durch das Eidgenössische Kriegsernährungsamt nach Maßgabe der Warenvorräte und des Bedarfs für die verschiedenen Verbrauchergruppen festgelegt. Gegen Entscheide der kantonalen Stellen kann innert 14 Tagen an das Eidgenössische Kriegsernährungsamt schriftlich Beschwerde erhoben werden. Es entscheidet endgültig. Jede mißbräuchliche Verwendung von Karten, zum Beispiel Handel mit solchen, ist untersagt.

II. Kraft- und Brennstoffe, Kohlen

1. *Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Abänderung seiner Verfügung vom 30. August 1939 über die Abgabebeschränkung von Kohlen. 11. Oktober 1939.* (AS 55, Ste. 1117.)

Das bis zum 31. Oktober zum Verkauf seitens der Händler freigegebene Quantum Kohlen wird von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ der bei den Händlern vorhandenen Vorräte (ohne die Pflichtvorräte) erhöht.

2. *Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die weitere vorläufige Rationierung der flüssigen Kraft- und Brennstoffe für die Zeit vom 16. Oktober bis 14. November. 11. Oktober 1939.* (AS 55, Ste. 1118.)

Betrifft unter anderm die Rationierung der Abgabe von Benzin, Benzol, Petrol, Dieselölen aller Art für Motorfahrzeuge sowie von Ölen für Heizzwecke und verlängert die provisorische Rationierung.

3. *Bundesratsbeschluß über die Sicherstellung der Landesversorgung mit festen Brennstoffen. 13. Oktober 1939.* (AS 55, Ste. 1125.)

Das Volkswirtschaftsdepartement ist befugt, die Abgabe von festen Brennstoffen zu rationieren, technische Vorschriften zu erlassen, die eine Einsparung gewährleisten und die Beschaffung und Anwendung von Ersatzbrennstoffen zu regeln. Die Abgabe von Kohlen an Gewerbe und für den Hausbrand erfolgt ausschließlich gegen Bezugsscheine. Die Kantone errichten besondere Brennstoffzentralen. Deren Aufgabe besteht unter anderm in der Überwachung des Verbrauchs von Brennstoffen für Gewerbe und Hausbrand, der Durchführung

von Erhebungen über Vorräte und Verbrauch von Brennstoffen, der Abgabe von Bezugsscheinen an Verbraucher, der Anordnung von technischen Kontrollen über die Feuerungseinrichtungen.

III. Rechtliches

1. *Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderung der Zwangsvollstreckung. 17. Oktober 1939.* (AS 55, Ste. 1211.)

Enthält eine Reihe von einschneidenden Bestimmungen über die Gewährung von Notstundungen, Rechtsstillstand für Wehrmänner im Dienst, Betreibung auf Pfändung und Pfandverwertung, Betreibung auf Konkurs, Verschiebung der Konkursöffnung, Ausweisung von Mietern oder Pächtern, Nachlaßvertrag. Von diesen Bestimmungen seien erwähnt:

Notstundung kann einem Schuldner seitens der Nachlaßbehörde gewährt werden für die Dauer von höchstens einem Jahr, wenn er glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden infolge der Kriegereignisse seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann und wenn Aussicht besteht, daß er nach Ablauf der Stundung seine Gläubiger voll befriedigen können. Während der Dauer der Stundung können Betreibungen gegen den Schuldner angehoben und bis zur Pfändung oder Konkursandrohung fortgesetzt werden. Gepfändete Lohnbeträge sind auch während der Stundung einzufordern. Dasselbe gilt unter gewissen Vorbehalten für Miet- und Pachtzinse. Dagegen darf einem Verwertungsbegehren oder einem Konkursbegehren keine Folge gegeben werden. Die Stundung bezieht sich nicht auf Forderungen unter 50 Franken.

Rechtsstillstand besteht für eine Person, die sich im Militärdienst befindet, und für die Personen, deren gesetzlicher Vertreter sie ist, für die Dauer des Dienstes sowie während der auf die Entlassung folgenden drei Wochen.

Die Frist zur Auflösung eines Mietvertrages, die auf Grund der Nichtbezahlung der Miete angedroht worden ist, kann durch die zuständige Behörde bis auf drei Monate auf Antrag des Mieters erstreckt werden, wenn unter anderm der Mieter auf den rückständigen Mietzins sofort eine Abschlagszahlung von mindestens einem Viertel leistet und sich verpflichtet, den Rest in Raten abzuzahlen. Die durch OR 265 auf 6 Tage angesetzte Frist zur Vertragsauflösung wird grundsätzlich auf vierzehn Tage verlängert.

IV. Verschiedenes

1. *Bundesratsbeschluß betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 9. Januar 1931 über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern (Notunterstützung). 17. Oktober 1939.* (AS 55, Ste. 1129.)

Gemäß diesem Beschluß kann die Wehrmännerunterstützung um höchstens 30 Prozent erhöht werden. Die Gemeinden sind berechtigt, betreffend die Verwendung dieser Erhöhung bindende Weisungen, zum Beispiel betreffend Verwendung für Bezahlung von Mietzinsen, zu erlassen.

2. *Bundesratsbeschluß über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung. 17. Okt. 1939.* (AS 55, Ste. 1135.)

Enthält Bestimmungen über das Aufenthaltsverhältnis der Ausländer.